

SAirGroup in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 18

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30

An die Gläubiger der SAirGroup in
Nachlassliquidation

Küsnacht, im Mai 2011 UmB/KeS

DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. DIETER GRÄNICHER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MËLI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 10)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC RUSSENBERGER
DR. MARC NATER, LL.M.
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM 5)
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
PD DR. PETER REETZ 5)
DR. RETO VONZUN, LL.M.
SUZANNE ECKERT
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
DR. STEPHAN KESSELBACH
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER 2) 10)
DR. ROLAND BURKHALTER
PETER ENDERLI 9) 10)
DR. OLIVER KÜNZLER
ANDREA SPÄTH
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER
KARIN GRAF, LL.M.
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)
VIVIANE GEHRI-BURKHARDT
LUDWIG FÜRGER 8) 10)
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.
PLACIDUS PLATTNER
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
STEFAN BOSSART
MARCO KAMBER
JÖRG HÜCHTING 7) 10)
DR. MICHAEL ISLER
FRANZISKA RHINER
VANESSA SCHMIDT, LL.M.
ANNETTE DALCHER
DOMINIK LEIMGRÜBER
MANUEL MOHLER
STEFAN FINK
SAMUEL LIEBERHERR
SIMON KOHLER
MICHAEL GRIMM
MARCO BORSARI, LL.M.
NICOLE BOSSHARD
REGULA SCHRANER
CHRISTOPH ZOGG
EVA SCHULD
CÉCILE MATTER
SARAH HILBER
PASCAL STOLL
KONSULENTEN
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD
DR. JÜRIG RIEBEN
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

WWW.WENGER-PLATTNER.CH

SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 18

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der SAirGroup sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2010

Der 8. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2010 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 4. März 2011 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, bis zum 27. Mai 2011 zur Einsicht auf.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

BASEL: AESCHENVORSTADT 55, CH-4010 BASEL, TELEFON +41 (0)61 279 70 00, TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BERN: JUNGFRAUSTRASSE 1, CH-3000 BERN 6, TELEFON +41 (0)31 357 00 00, TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
GENÈVE: 11, RUE DU GÉNÉRAL DUFOUR, 1204 GENÈVE, TELEFON +41 (0)22 800 32 70, TELEFAX +41 (0)22 800 32 71

ALLE ANWÄLTE SIND AN IHREM STANDORT IM ANWALTSREGISTER BZW. IN DER EU/EFTA ANWALTSLISTE EINGETRAGEN
1) AUCH NOTAR IN BASEL 2) INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT 3) DEUTSCHER RECHTSANWALT 4) FACHANWÄLTIN SAV ERBRECHT
5) FACHANWALT SAV BAU- UND IMMOBILIENRECHT 6) FACHANWÄLTIN SAV ARBEITSRECHT 7) DIPL. STEUEREXPERTE
8) DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER 9) EIDG. DIPL. IMMOBILIENREUHÄNDER 10) ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit des Liquidators

Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators waren im Jahre 2010 das Führen der von Gläubigern eingeleiteten Kollokationsprozesse (siehe Ziff. VII./1. nachstehend), das Führen der eingeleiteten Anfechtungsklagen (siehe Ziff. VI./1. nachstehend) sowie die Abklärung und das Führen von Prozessen betreffend aktienrechtliche Verantwortlichkeit der Organe (siehe Ziff. VI./2. nachstehend). Im Weiteren konnten Aktiven realisiert werden (siehe Ziff. IV. nachstehend).

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hielt im Jahr 2010 drei Sitzungen ab. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss die Anträge des Liquidators diskutiert und darüber Beschluss gefasst. Im Weiteren hat der Gläubigerausschuss über diverse Anträge des Liquidators auf dem Zirkularweg beschlossen.

III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRGROUP PER 31. DEZEMBER 2010

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2010 (Beilage 1). In diesem Status wird der Vermögensstand der SAirGroup in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2010 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

2. Aktiven

Gerichtskautionen: Im Zusammenhang mit der Einleitung der verschiedenen Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklagen musste die SAirGroup in den letzten Jahren Gerichtskautionen leisten. Per 31. Dezember 2010 betrug der Bestand dieser Kautionen CHF 36'391'182. Der Bestand hat sich 2010 durch die Erledigung von Anfechtungsklagen reduziert (siehe Ziff. VI./1. nachstehend).

Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Gate Gourmet, SR Technics und Nuance: Die Aufteilung der Verkaufserlöse aus den Verkäufen der Swissport-Gruppe, der Gate Gourmet-Gruppe, der SR Technics Switzerland und der Nuance-Gruppe konnte 2010 weiterhin nicht vorgenommen werden. Die komplexen Sachverhalte wurden seitens der SAirGroup weitgehend aufgearbeitet. Die Beurteilung auf der Seite des Co-Liquidators der SAirLines ist dagegen noch immer ausstehend. Es wird jedoch angestrebt, diese Pendenzen im laufenden Jahr zu bereinigen.

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der SAirGroup gehaltene Beteiligungen, um den Anteil am Geschäftshaus beim Flughafen Genf als letzte im Inland gehaltene Immobilie, um Liegenschaften im Ausland, soweit diese im Eigentum der SAirGroup stehen, und um Wertschriften. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt.

3. Masseschulden

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2010 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellungen für Abschlagszahlungen: Im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2010 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 599'354'660 enthalten. Davon entfallen CHF 9'569'419 auf Zahlungen, für die Gläubiger, die dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 10'361'317 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 166'884'616 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 412'539'308 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Für die zweite Abschlagszahlung wurde im Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2010 eine Rückstellung von CHF 172'656'158 aufgenommen. Davon entfallen CHF 4'922'112 auf Zahlungen, für die die Gläubiger

dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, und CHF 4'105'427 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 66'124'093 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 97'504'526 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Mit den gebildeten Rückstellungen sind die beiden Abschlagszahlungen für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

4. Nachlassforderungen

Zum aktuellen Stand des Kollokationsverfahrens wird auf Ziff. VII./1. nachstehend verwiesen. In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse aktuell angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen in allen Klassen noch verändern.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 17.9%, sofern alle noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 40% anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 10.7%. Mit den bisherigen Abschlagszahlungen wurden bereits 7.4% ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 3.3% und 10.5%.

IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Verkauf von Wohnbauland in Altenrhein

Mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 21. Dezember 1990 erwarb die SAirGroup von der ehemaligen FFA Flugzeugwerke Altenrhein AG das in

der Ortsgemeinde Altenrhein (Gemeinde Thal) peripher zum Flugplatz gelegene Wiesengrundstück Nr. 2182 mit 36'490 m² zum Preis von CHF 9'122'500.00 (Ø CHF 250.00/m²). Die Grundstücksfläche war aufgeteilt in 15'718 m² Wohn- und Gewerbezone WG3 und 20'772 m² Industriezone Ia.

Die SAirGroup versuchte nach Beginn der Nachlassliquidation ab Juni 2003 das Grundstück zu verkaufen. Im Hinblick auf einen Verkauf wurde das Grundstück entlang der Zonengrenze in zwei Parzellen geteilt. Gleichzeitig erfolgte eine amtliche Neuvermessung. Durch diese Mutation entstanden die folgenden zwei Parzellen:

- Nr. 592 mit einer Fläche von 15'722 m², in der Wohn-Gewerbezone WG3.
- Nr. 2182 mit einer Fläche von 20'751 m² in der Industriezone Ia.

Anfang Juni 2009 konnte zunächst die Industrieparzelle Nr. 2182 zu einem Preis von CHF 3'527'670.00 (20'751 m² à CHF 170.00) veräussert werden.

Am 19. Mai 2010 unterbreiteten sodann die politische Gemeinde Thal zusammen mit der Ortsgemeinde Altenrhein der SAirGroup eine gemeinsame Offerte für das Grundstück Nr. 592 in der Wohn- und Gewerbezone zum Preis von CHF 275.00/m² bzw. total CHF 4'323'550.00.

Der Gläubigerausschuss hat dem Verkauf zugestimmt. Das Geschäft wurde Anfang November 2010 vollzogen.

V. GELTENDMACHUNG VON VORSTEUERGUTHABEN GEGENÜBER DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Per 1. Januar 1999 wurden die SAirGroup sowie die damals unter ihrer Leitung stehenden Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz als eine Mehrwertsteuergruppe eingetragen und geführt ("MwSt-Gruppe Swissair"). Vor dem Hintergrund der finanziellen Schwierigkeiten des Konzerns weigerte sich die Eidgenössische Steuerverwaltung ("ESTV") ab dem 2. Quartal 2001, Vorsteuerguthaben an die MwSt-Gruppe Swissair zurückzuvorgüten. Diese belaufen sich für das 2. Quartal 2001 bis und mit dem 1. Quartal 2002 auf CHF 55'274'446.50 zuzüglich Zins. Die MwSt-Gruppe Swissair wurde per 31. März 2002 gelöscht.

Vor dem Hintergrund des Verkaufs verschiedener Gruppenmitglieder wurden zwischen der SAirGroup und diesen Gesellschaften Vereinbarungen über die Abgeltung von ausstehenden Vorsteuerguthaben respektive noch nicht geleisteten Mehrwertsteuerschulden aus der Gruppenbesteuerung getroffen. Eine Mehrzahl von Gruppenmitgliedern hat sich in diesem Sinn gruppenintern mit der SAirGroup abschliessend auseinandergesetzt. Die SAirGroup hat dabei entweder Steuerverpflichtungen von Gruppenmitgliedern übernommen oder aber deren Vorsteuerguthaben abgetreten erhalten.

Mit Entscheid vom 21. Dezember 2004 verrechnete die EStV sämtliche Vorsteuerguthaben der MwSt-Gruppe Swissair mit dem vom Bund gegenüber der Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation ("Swissair") im Nachgang an das Grounding gewährten Darlehen über CHF 1.45 Mia. Die SAirGroup bestritt eine solche Verrechenbarkeit. Das Bundesgericht hat nun in seinem Urteil vom 10. März 2010 entschieden, dass die Vorsteuerguthaben der MwSt-Gruppe Swissair nicht verrechnet werden dürfen, sondern an die Gesamtheit der Gruppenmitglieder ausbezahlt werden müssen. Derzeit steht die SAirGroup mit den Gruppenmitgliedern in Verhandlungen betreffend die Modalitäten der Auszahlung und Aufteilung der Vorsteuerguthaben. Die SAirGroup beansprucht einen Anteil von über CHF 40 Mio.

VI. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN

1. Anfechtungsansprüche

1.1 Nordea Bank Danmark A/S

Am 23. Januar 2006 reichte die SAirGroup beim Handelsgericht des Kantons Zürich ("Handelsgericht") eine Anfechtungsklage im Umfang von USD 61'191'000.98 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 14. Juni 2005 gegen die Nordea Bank Danmark A/S ("Nordea") ein. Mit der Klage wurde eine Darlehensrückzahlung der SAirGroup an die Nordea vom 29. Juni 2001 angefochten. Mit Urteil vom 22. April 2008 wies das Handelsgericht die Klage ab. Gegen dieses Urteil reichte die SAirGroup Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht ein. Daraufhin erhob die Nordea die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich ("Kassationsge-

richt"), welche mit Entscheid vom 5. Juni 2009 gutgeheissen wurde. Mit Urteil vom 3. August 2010 hat das Bundesgericht die Entscheide des Handels- und Kassationsgerichts aufgehoben und die Klage der SAirGroup in vollem Umfang gutgeheissen.

Die Nordea ist ihren Verpflichtungen aus dem Urteil des Bundesgerichts nachgekommen. Bei der SAirGroup ist eine Zahlung für Kapital und Zinsen von insgesamt USD 77'058'749.58 eingegangen. Der Prozess ist damit abgeschlossen.

1.2 *Fortis Banque S.A.*

Am 5. Januar 2006 reichte die SAirGroup beim Handelsgericht gegen die Fortis Banque S.A. ("Fortis") eine Anfechtungsklage im Umfang von CHF 39'624'618.35 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 17. Juni 2005 ein. Gegenstand der Anfechtung war eine Darlehensrückzahlung im genannten Umfang, welche die SAirGroup gegenüber der Fortis mit Valuta 28. September 2001 erbracht hatte.

Mit Urteil vom 2. März 2009 hiess das Handelsgericht die Klage gut und verpflichtete die Fortis zur Bezahlung des eingeklagten Betrages. Gegen diesen Entscheid erhob die Fortis eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht. Diese wurde mit Beschluss vom 20. August 2010 abgewiesen. Daraufhin erhob die Fortis eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

Im Herbst 2010 nahmen die Parteien auf Initiative der Fortis Vergleichsgespräche auf. Diese führten zu folgendem Ergebnis:

- Fortis anerkennt den eingeklagten Anfechtungsanspruch der SAirGroup in vollem Umfang von CHF 39'624'618.35 und verpflichtet sich zur Bezahlung dieses Betrages.
- Fortis verzichtet auf die gemäss Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung.
- SAirGroup verzichtet im Gegenzug auf die aufgelaufenen Zinsen.
- Fortis trägt die Gerichtskosten der Verfahren vor Handels-, Kassations- und Bundesgericht. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.

Trotz des die Anfechtungsklage gutheissenden Urteils des Handelsgerichts waren für die SAirGroup weiterhin Prozessrisiken vorhanden. Ebenfalls bestanden Risiken im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines rechtskräftigen Entscheids gegen die Fortis in Belgien. Mit dem Abschluss des Vergleichs konnten diese Risiken gebannt und für die Gläubiger ein gutes Ergebnis erzielt werden. Der Gläubigerausschuss hat dem Vergleich zugestimmt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

1.3 Weitere Bemerkungen

In der gegen die Roland Berger AG geführten Anfechtungsklage wies das Kassationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde der SAirGroup mit Beschluss vom 30. April 2010 ab. Die SAirGroup reichte daraufhin am 9. Juni 2010 eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht ein. Diese wurde abgewiesen.

Betreffend die Anfechtungsklage gegen die Credit Suisse aus Fee-Zahlungen ist noch immer die Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht hängig.

Die Anfechtungsklage gegen die Deutsche Bank AG betreffend Equity Swap und Fee-Zahlungen wurde vom Handelsgericht mit Urteil vom 27. Oktober 2010 teilweise, das heisst im Umfang von CHF 1'583'333.33 sowie EUR 20'170'176.81, gutgeheissen. Eine Abweisung erfolgte hingegen im Umfang von CHF 83'750'000.00. Beide Parteien haben gegen das Urteil eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht eingereicht. Das Verfahren ist vor Bundesgericht hängig.

In der Anfechtungsklage gegen die Credit Suisse Securities (Europe) Ltd. betreffend Equity Swap hat das Handelsgericht am 24. Januar 2011 ein abweisendes Urteil gefällt. Die SAirGroup hat gegen den Entscheid eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erhoben.

Im Anfechtungsprozess gegen die PricewaterhouseCoopers AG hat das Kassationsgericht mit Beschluss vom 19. Juli 2010 das Urteil des Handelsgerichts aufgehoben. Das Kassationsgericht wies das Handelsgericht an, zur Frage der Schädigungsabsicht der SAirGroup im Zeitpunkt der angefochtenen Zahlungen ein Beweisverfahren durchzuführen und auf dessen Basis ein neues Urteil zu fällen. Am 11. November 2010 einigten sich die

Parteien unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gläubigerausschuss der SAirGroup auf einen Vergleich zur Erledigung des hängigen Rechtsstreits. Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss abgelehnt. Das Verfahren wird fortgeführt.

Bisher konnte in den abgeschlossenen Anfechtungsverfahren nach Abzug der Kosten ein Nettoergebnis von rund CHF 430 Mio. erzielt werden.

2. Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen

2.1 Roscor-Transaktion

Am 31. März 2010 gingen die Berufungsantworten der Beklagten ein. Die SAirGroup reichte am 10. September 2010 ihre Berufungsreplik ein. Der Schriftenwechsel der Parteien wurde am 7. März 2011 durch Einreichung der beklagten Berufungsdupliken abgeschlossen. Derzeit prüft das Obergericht das weitere Vorgehen.

2.2 Rekapitalisierung der Sabena im Jahre 2001

Nachdem die SAirGroup am 31. März 2010 ihre Berufungsbegründung eingereicht hatte, wurde diese von den Beklagten am 8. Oktober 2010 beantwortet. Am 31. März 2011 reichte die SAirGroup ihre Berufungsreplik ein. Das Obergericht wird nun den Beklagten eine Frist zur Berufungsduplik ansetzen.

2.3 Weitere Verantwortlichkeitskomplexe

Die Arbeiten zur vertieften Abklärung aktienrechtlicher Verantwortlichkeiten konnten während des Jahres 2010 abgeschlossen werden. Es wurden in diesem Zusammenhang verschiedene Klageentwürfe ausgearbeitet, welchen folgende Themenkomplexe zugrunde liegen:

- Erwerb einer Beteiligung an der französischen Luftfahrtgesellschaft Air Littoral im Jahr 1998. Der SAirGroup wurde durch die Akquisition ein Schaden in Höhe von rund CHF 133 Mio. zugefügt, da den Kosten des Erwerbs kein Gegenwert gegenüberstand.
- Erwerb einer Beteiligung an der französischen Luftfahrtgesellschaft AOM in den Jahren 1998/1999, ohne dass hierfür ein Gegenwert für die

SAirGroup geschaffen worden wäre. Der entstandene Schaden beträgt rund CHF 147 Mio.

- Erwerb einer Beteiligung an der deutschen Luftfahrt- und Reisegruppe LTU im Jahre 1989, ohne dass der SAirGroup hierfür ein adäquater Gegenwert geschaffen worden wäre. Der entstandene Schaden beläuft sich auf rund CHF 649 Mio.
- Nicht konforme Darstellung des Jahresabschlusses 2000 und Nichtanzeige der Überschuldung. Basierend auf einer fälschlicherweise nicht ausgewiesenen Überschuldung der SAirGroup per Ende 2000 wird den verantwortlichen Organen die Verletzung von Art. 725 Abs. 2 OR sowie die Verursachung eines Verzögerungsschadens vorgeworfen. Der Schaden in Höhe von rund CHF 707 Mio. errechnet sich vor dem Hintergrund diverser Zahlungen an Dritte ab März 2001, welche nicht mehr hätten vorgenommen werden dürfen.
- Umstrukturierung der Swissair-Gruppe im Frühjahr 2001. In diesem Komplex wird den verantwortlichen Organen vorgeworfen, im März 2001 die Konzern-Gesellschaften S Air Services AG, S Air Logistics AG, S Air Relations AG, Flightlease AG, SAirGroup Financière SA, SAir International Finance II Ltd. und SAir International Finance III Ltd. rückwirkend per 31. Dezember 2000 mittels Sacheinlage von der SAirGroup auf die SAirLines übertragen zu haben. Neben dieser Sacheinlage verzichtete die SAirGroup gegenüber der SAirLines rückwirkend auch auf Darlehen. Diesen Leistungen standen keine entsprechenden Einlagewerte gegenüber, da die SAirLines zu diesem Zeitpunkt massiv überschuldet war und ein Sanierungskonzept fehlte. Der Schaden beläuft sich auf rund CHF 1'156 Mio.

Die SAirGroup hat die erwähnten Klageentwürfe den verantwortlichen Organen anfangs Januar 2011 zukommen lassen und ihnen die Gelegenheit eingeräumt, dem Liquidator mitzuteilen, ob ein Interesse an einer vergleichweisen Lösung besteht. Sollte ein solches Interesse nicht bestehen, behält sich die SAirGroup die Einreichung weiterer Klagen gegen Verantwortliche vor.

2.4 *Klage gegen "Homburger Rechtsanwälte"*

Der Sachverhalt, welcher dem Haftungsanspruch der SAirGroup gegenüber "Homburger Rechtsanwälte" zugrunde liegt, entspricht jenem des oben stehend bereits erwähnten Verantwortlichkeitskomplexes "Umstrukturierung der Swissair-Gruppe im Frühjahr 2001". "Homburger Rechtsanwälte" wird vorgeworfen, im März 2001 als damalige Rechtsberater der SAirGroup die verlustbringende Sacheinlage sowie den Forderungsverzicht gegenüber der überschuldeten SAirLines empfohlen und bei deren Umsetzung mitgeholfen zu haben.

Die SAirGroup hat am 28. Juni 2010 beim zuständigen Friedensrichteramt gegen die Homburger AG und die Riesbach Services GmbH (ehemals "Homburger Rechtsanwälte") das Sühnebegehren eingereicht. Nach erfolglosem Sühneverfahren reichte die SAirGroup im Dezember 2010 beim Handelsgericht eine Klage über CHF 50 Mio. ein. Das Handelsgericht verpflichtete die SAirGroup zur Leistung einer Prozesskaution von CHF 1 Mio. Die SAirGroup kam dieser Verpflichtung nach. Derzeit läuft den Beklagten die Frist zur Beantwortung der Klage.

VII. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. Kollokationsverfahren

1. Klasse: Als einzige Klage war noch diejenige des Fonds zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen der SAirGroup ("Fonds") über CHF 26'068'618.05 betreffend Privilegierung dieser Forderungen in der 1. Klasse hängig. Das Obergericht bestätigte den vorinstanzlichen Entscheid und wies die Klage des Fonds mit Urteil vom 21. Januar 2010 auch in zweiter Instanz ab. Das Obergericht entschied, dass es sich beim Fonds nicht um eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 219 Abs. 4 lit. b. SchKG handelt. Der Fonds reichte gegen das Urteil des Obergerichts am 25. Februar 2010 eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein.

Die SAirGroup ihrerseits machte gegenüber dem Fonds die Rückerstattung von vorfinanzierten BVG-Arbeitgeberbeiträgen sowie weiteren reglementarischen Beiträgen in Höhe von CHF 7'757'415.60 geltend, welche sie im Rahmen ihrer Abschlagszahlungen an die Allgemeine Pensionskasse der

SAirGroup sowie an die Kaderversicherung der SAirGroup hatte leisten müssen. Der Fonds wies diesen Anspruch zurück.

Ab Februar 2010 fanden Vergleichsgespräche zwischen den Parteien statt, welche die umfassende Bereinigung sämtlicher gegenseitiger Forderungspositionen zum Inhalt hatten. Die Gespräche resultierten schliesslich in einer Vergleichsvereinbarung mit folgenden Eckwerten:

- Die SAirGroup bezahlt dem Fonds den Betrag von CHF 6'508'100.00 per Saldo aller Ansprüche.
- Der Fonds zieht die vor Bundesgericht hängige Beschwerde in Zivilsachen betreffend Kollokation zurück.
- Die SAirGroup und der Fonds tragen sämtliche Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Kollokationsklage des Fonds je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.

Der Vergleich stand unter der Bedingung der Zustimmung des Gläubigerausschusses sowie der Destinatäre des Fonds, namentlich der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup, der Versicherungseinrichtung des Flugpersonals der Swissair und der Kaderversicherung der SAirGroup. Der Gläubigerausschuss und die Destinatäre des Fonds haben den Vergleich genehmigt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

3. Klasse: Betreffend die Forderungen der 3. Klasse waren anfangs 2010 noch drei Klagen über insgesamt CHF 3'148'766'346.85 hängig.

In der Kollokationsklage des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften wurde von klägerischer Seite am 16. April 2010 die Replik eingereicht. Die SAirGroup reichte ihrerseits am 11. November 2010 die Duplik ein. Mit Urteil vom 22. Februar 2011 hat der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich die Klage abgewiesen. Der Belgische Staat hat dagegen die Berufung erhoben.

Die Kollokationsklage der Sabena SA in Liquidation wurde nach der Neufestsetzung der Kautions mit der ergänzten Klageschrift am 22. November 2010 fortgesetzt. Eine Frist zur Einreichung der Klageantwort durch die SAirGroup wurde seitens des Gerichts noch nicht angesetzt.

Im Parallelverfahren des belgischen Staates und der Sabena et al. gegen SAirGroup und SAirLines in Belgien hat das Appellationsgericht in Brüssel am 27. Januar 2011 einen Zwischenentscheid gefällt. In diesem Entscheid werden die SAirGroup und die SAirLines solidarisch verpflichtet, der vom belgischen Staat beherrschten Société Fédérale de Participations et d'Investissements EUR 224'891.92 Schadenersatz sowie EUR 58'384.66 Übersetzungskosten und der Sabena S.A. EUR 18'290'800.60 Schadenersatz zu bezahlen. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig. Ob und inwiefern dieser Entscheid Einfluss auf den Ausgang der Kollokationsprozesse der Sabena sowie des Belgischen Staates haben wird, wird von den Gerichten zu entscheiden sein.

Nach wie vor sistiert ist die Kollokationsklage der Société d'Exploitation AOM - Air Liberté.

2. Bâtiment Technique: Vereinbarung mit Aéroport International de Genève und Kanton Genf

Im Jahr 1971 schlossen der Kanton Genf und die SAirGroup eine Vereinbarung betreffend die Finanzierung, Erstellung und Vermietung des Bâtiment Technique ("Bâtiment") auf dem Gelände des Flughafens Genf. Sowohl das Gelände des Flughafens Genf als auch das Bâtiment standen im Eigentum des Kantons Genf. Im Rahmen einer Darlehensgewährung finanzierte die SAirGroup dem Kanton Genf die Baukosten für das Bâtiment im Betrag von rund CHF 3.7 Mio. Nach der Fertigstellung des Bâtiment war die SAirGroup ab Januar 1973 Mieterin des Gebäudes. In der Folge ist das Bâtiment zuerst mehrheitlich durch die SAirGroup selber, später jedoch überwiegend durch Untermieter der SAirGroup genutzt worden. Anstelle einer Darlehensrückzahlung wurde die Verrechnung der Darlehensforderung mit den laufenden Mietzinsen vereinbart. Der Abzahlungsplan sah eine jährlich zu verrechnende Mietzinszahlung von CHF 298'935.00 vor. Nach vollständiger Amortisation des Darlehens unterliessen es die Parteien, eine neue Vereinbarung betreffend den zusätzlich zu bezahlenden Mietzins, welcher bisher durch Verrechnung getilgt worden war, abzuschliessen.

Im Jahr 1984 wurden umfangreiche Sanierungsarbeiten am Bâtiment erforderlich. Wie bereits bei der Erstellung des Bâtiment schlossen die SAirGroup und der Kanton Genf wiederum eine Vereinbarung betreffend die

Finanzierung der Sanierung. Die SAirGroup gewährte dem Kanton Genf ein zweites Darlehen über CHF 868'000.00. Auch für dieses Darlehen wurde anstelle einer Rückzahlung die Verrechnung mit zusätzlichen Mietzinszahlungen der SAirGroup vereinbart. Die jährlich mit dem zweiten Darlehen zu verrechnende zusätzliche Mietzinsforderung betrug CHF 63'065.55.

2007 wurde das Eigentum am Bâtiment vom Kanton Genf auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft Aéroport International de Genève ("AIG") übertragen. Im Hinblick auf die Eigentumsübertragung hatte der Kanton Genf das Mietverhältnis mit der SAirGroup vorzeitig aufgelöst. Nach der vorzeitigen Kündigung der Vereinbarungen von 1971 und 1987 bzw. nach Ausscheiden der SAirGroup als Mieterin des Bâtiment bestanden nach wie vor gegenseitige, offene Forderungen zwischen der AIG bzw. dem Kanton Genf und der SAirGroup. Einerseits war das zweite Darlehen noch nicht vollständig amortisiert (durch Verrechnung mit den Mietzinsen). Andererseits schuldete die SAirGroup noch Mietzinszahlungen, welche nach der Amortisation des ersten Darlehens in bar zu bezahlen gewesen wären.

Vor diesem Hintergrund schlossen die SAirGroup, die AIG und der Kanton Genf im März 2010 eine Vereinbarung betreffend Bereinigung der gegenseitigen Forderungen sowie betreffend Forderungsverzicht der AIG und des Kantons Genf gegenüber der Nachlassmasse im Zusammenhang mit dem Bâtiment. Die Vereinbarung beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Die Mietzinsforderung des Kantons Genf für das Jahr 2003 ist verjährt.
- Aus dem Mietverhältnis seit 2004 resultiert nach der Verrechnung mit den Gegenforderungen der SAirGroup eine Nettoforderung der AIG gegenüber der SAirGroup im Gesamtbetrag von CHF 1'206'844.80. Die SAirGroup anerkennt und kolloziert diese Forderung der AIG als Drittklassforderung. Auf dieser Forderung zahlt die SAirGroup der AIG eine einmalige Dividende von 10%.
- Die Investitionen der SAirGroup in Installationen im Bâtiment sind amortisiert. Die Installationen haben keinen Restwert mehr, weshalb seitens des Kantons Genf bzw. der AIG keine entsprechende Vergütung geschuldet ist.

- Nach Auszahlung der vereinbarten Dividende sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche gegenseitig auseinandergesetzt, soweit allfällige Forderungen im Zusammenhang mit dem Bâtiment bestehen.

Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

VIII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im weiteren Verlauf des Verfahrens geht es darum, den Kollokationsplan zu bereinigen und die noch vorhandenen Aktiven, insbesondere die letzten verbliebenen Liegenschaften im In- und Ausland, zu liquidieren.

Sodann werden die Liquidationsorgane die Verantwortlichkeitsansprüche weiterverfolgen und allenfalls weitere Klagen einleiten. Die noch hängigen Anfechtungsklagen werden weitergeführt. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis diese beiden Themenkreise bereinigt sein werden.

Es ist geplant, im Jahr 2011 eine weitere Abschlagszahlung vorzunehmen, sofern der weitere Ablauf der Liquidation zeigt, dass eine Abschlagszahlung von mindestens 2% an die Gläubiger mit Forderungen in der 3. Klasse möglich wird.

Die Gläubiger werden je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen informiert. Spätestens im Frühjahr 2012 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator


Karl Wüthrich

- Beilagen:
1. Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2010
 2. Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirGroup

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2010

	31.12.2010	31.12.2009	Veränderung
	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF	277'689	601'182	-323'493
CREDIT SUISSE CHF	26'003	26'045	-42
ZKB CHF	1'069'264'763	1'068'655'814	608'949
ZKB USD	47'915	88'522	-40'607
ZKB EUR	1'482	14'202	-12'720
Total liquide Mittel	1'069'617'852	1'069'385'765	232'087
Liquidations-Positionen:			
Nachlassdebitoren	548'744	5'069'507	-4'520'763
Gerichtsvorschüsse und Kautionen	36'391'182	38'848'047	-2'456'865
Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet und Nuance	37'184'700	37'184'700	0
Offene Aufteilung während Nachlassstundung aufgelaufene Kosten auf Swissair, SAirLines, T Group und SAir Services Invest AG	6'870'523	6'870'523	0
Forderungen gegenüber Dritten	86'262'109	86'505'581	-243'472
Immobilien, Grundstücke	73'100'001	80'331'655	-7'231'654
IT-Equipment	2	2	0
Beteiligungen, Wertschriften	376'509	376'509	0
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Anfechtungsansprüche	39'624'618	3'616'283	36'008'335
Total Liquidationspositionen	280'358'388	258'802'807	21'555'581
TOTAL AKTIVEN	1'349'976'240	1'328'188'572	21'787'668
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	1'226'127	826'165	399'962
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung	599'354'660	563'669'771	35'684'889
Rückstellung für 2. Abschlagszahlung	172'656'158	319'747'549	-147'091'391
Rückstellung Liquidationskosten	10'000'000	10'000'000	0
Total Massenschulden	783'236'945	894'243'485	-111'006'540
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	566'739'295	433'945'087	132'794'208

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren						Nachlassdividende in %			
	Betrag CHF		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt / neu angemeldet	abgewiesen	Ab- schlags- zah- lungen	zukünftige Dividende		Total	
	Betrag CHF		Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF		minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesicherte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1. Klasse	467'115'199.72	73'405'583.84	-	-	166'231'886.84	227'477'729.04	100%	-	-	100%	100%	100%
2. Klasse	828'861.67	502'720.95	-	-	224'571.12	101'569.60	100%	-	-	100%	100%	100%
3. Klasse ¹⁾²⁾	48'432'959'819.94	10'048'694'401.88	195'496'544.59	195'496'544.59	3'148'766'346.85	30'592'426'427.18	7.4%	3.3%	10.5%	10.7%	10.7%	17.9%
Total Nachlassforderungen	48'900'903'881.33	10'122'602'706.67	195'496'544.59	195'496'544.59	3'148'766'346.85	4'809'529'101.99	30'820'005'725.82					

1) Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 5% berücksichtigt worden.

2) Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse mit 40% und die bedingten Forderungen mit 5% berücksichtigt worden.

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30